

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Hesweiler
für die Haushaltsjahre 2023/2024
vom 11.08.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 11.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	286.600 EUR	226.030 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	296.000 EUR	230.630 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	-9.400 EUR	-4.600 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	18.380 EUR	15.900 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.000 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.200 EUR	1.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-42.200 EUR	-1.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.820 EUR	-14.600 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse für die Jahre 2023 und 2024 wird festgesetzt auf je 50.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v. H.	465 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2023	2024
für den ersten Hund	25 EUR	25 EUR
für den zweiten Hund	35 EUR	35 EUR
für jeden weiteren Hund	45 EUR	45 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	250 EUR	250 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	400 EUR	400 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 EUR	600 EUR

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 1.197.182,45 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 1.149.112,45 EUR, 1.139.712,45 EUR zum 31.12.2023 und 1.135.112,45 EUR zum 31.12.2024.

Hesweiler, den 11.08.2023
Ortsgemeinde Hesweiler

Manfred Wilhelms
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 04.08.2023 erteilt:

„1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme verzinsten Investitionskredite und kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2 i.V.m. 102 und 103 GemO entfällt daher.

1.2 Genehmigung Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Wir erteilen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die Genehmigung zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 auf jeweils

50.000 €

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.08.2023, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 11.08.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister